Monat vor der jeweiligen Wahl oder Abstimmung im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz hatten (§ 1 VR-AbändG 1984).[79]

Per Verfassungsgesetz wurde im Jahre 1988 die Abgeordnetenzahl auf 25 erhöht (I. zu Art. 46 Abs. 1 und 2 LV-AbändG 1987).[80] Dies war die Folge von Diskussionen um die Verfassung, in der die wichtigsten Argumente trotz unterschiedlicher Ansätze der Parteien gleich waren: Ein grösseres Parlament erlaube eine bessere Vertretung der verschiedenen sozialen Gruppen und Berufsstände und komme dem Wunsch der Gemeinden entgegen, durch einen Gemeindeangehörigen im Landtag vertreten zu sein. Es kam noch das Argument hinzu, dass die einzelnen Abgeordneten infolge der zu kleinen Zahl von Abgeordneten überfordert würden, weil zu viel Arbeit auf zu wenig Schultern laste.[81] Die Erhöhung der Abgeordnetenzahl strebte demnach einerseits eine grössere Repräsentation und andererseits eine bessere Verteilung des Arbeitsaufwandes an.

Die Wahlkreise und das Verhältnis von 60 zu 40 Prozent blieben bestehen: Auf das Oberland entfielen nun 15 und auf das Unterland zehn Abgeordnete (I. zu Art. 46 Abs. 1 und 2 LV-AbändG 1987). Dieses Verhältnis entsprach wiederum nicht demjenigen der Einwohnerzahlen der beiden Wahlkreise, denn Liechtenstein hatte 1988 insgesamt 28 181 Einwohner, wovon 19 359 im Oberland und 8822 im Unterland lebten.[82] Es sollte also wiederum der Minderheitenschutz gewahrt werden. Zusätzlich zu den Abgeordneten stellten sich in jedem Wahlkreis auch stellvertretende Abgeordnete zur Wahl. Jeder Partei stand auf jeweils drei Abgeordnete in einem Wahlkreis ein stellvertretender Abgeordneter zu (I. zu Art. 46 Abs. 1 und 2 LV-AbändG 1987). Später wurde dies dahingehend erweitert, als jeder Partei mindestens ein stellvertretender Abgeordneter zustand, wenn die jeweilige Partei in einem Wahlkreis ein Mandat erreichte (I. zu Art. 46 Abs. 2 LV-AbändG 1994).[83]

---

79 Gesetz vom 15.11.1984 über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VR-AbändG 1984), LGBl 1985, Nr. 4.

80 Verfassungsgesetz vom 20.10.1987 über die Abänderung der Verfassung vom 05.10.1921 (Erhöhung der Mandatszahl des Landtages) (LV-AbändG 1987), LGBl 1988, Nr. 11.

81 Vogt, S. 135.

82 Statistisches Jahrbuch 2008, S. 55.

83 Verfassungsgesetz vom 14.06.1994 über die Abänderung der Verfassung vom 05.10.1921 (Stellvertretende Abgeordnete) (LV-AbändG 1994), LGBl 1994, Nr. 46.